

Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung

vom 13. Juni 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 112 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005²,
beschliesst:*

Art. 1 Bildung eines selbstständigen Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung

¹ Unter der Bezeichnung *Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung* (IV-Ausgleichsfonds) wird ein selbstständiger Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung gebildet.

² In der Bilanz des IV-Ausgleichsfonds wird der in der Bilanz des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichsfonds) aufgeführte IV-Verlustvortrag (Stand am 31. Dez. 2009) in den Passiven ausgewiesen.

Art. 2 Äufnung des IV-Ausgleichsfonds

¹ Der AHV-Ausgleichsfonds überweist dem IV-Ausgleichsfonds bei Inkrafttreten dieses Gesetzes 5 Milliarden Franken.

² Um die Schulden der Invalidenversicherung nach Artikel 1 Absatz 2 abzubauen, wird während des Zeitraums der befristeten Mehrwertsteuererhöhung der Betrag, um den das Kapital des IV-Ausgleichsfonds am Ende des Rechnungsjahres das Startkapital von 5 Milliarden Franken übersteigt, jährlich an den AHV-Ausgleichsfonds überwiesen.

Art. 3 Schuldzinsen

In Abweichung von Artikel 78 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959³ über die Invalidenversicherung übernimmt der Bund für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2016 den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Gesetzes.

¹ SR 101
² BBl 2005 4623
³ SR 831.20

Art. 4 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 5 Schlussbestimmung

¹ Der Bundesrat legt bis spätestens am 31. Dezember 2010 die Botschaft für eine 6. IV-Revision vor.

² In der Botschaft unterbreitet er insbesondere Vorschläge, wie die Invalidenversicherung durch Senkung der Ausgaben saniert werden kann.

Art. 6 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2010 zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008⁴ über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze in Kraft.

Nationalrat, 13. Juni 2008

Ständerat, 13. Juni 2008

Der Präsident: André Bugnon

Der Präsident: Christoffel Brändli

Der Protokollführer: Pierre-Hervé Freléchoz

Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 24. Juni 2008⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 2. Oktober 2008

⁴ BBl 2008 5241

⁵ BBl 2008 5255

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁶ über die Invalidenversicherung

Gliederungstitel vor Art. 77

Dritter Teil: Die Finanzierung

Erster Abschnitt: Die Aufbringung der Mittel

Art. 77 Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. c

Grundsatz

¹ Die aufgrund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch:

- c. die Zinsen des Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁷ über die Sanierung der Invalidenversicherung;

Art. 78 Abs. 3

³ Der Bund leistet monatlich seinen Beitrag an den Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung.

Gliederungstitel vor Art. 79

Zweiter Abschnitt: Der Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung

Art. 79 Rechnungsführung

¹ Dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung werden alle Einnahmen nach Artikel 77 gutgeschrieben und alle Ausgaben nach den Artikeln 4–51, 66–68^{quater} und 73–75 dieses Gesetzes sowie die Ausgaben aufgrund des Regresses nach den Artikeln 72–75 ATSG⁸ belastet.

² Über Einnahmen und Ausgaben der Invalidenversicherung ist gesondert Rechnung zu führen und eine eigene Bilanz zu erstellen.

³ Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

⁶ SR 831.20

⁷ SR ...; BBl 2008 5255

⁸ SR 830.1

Art. 79a Verwaltung

Der Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung wird durch die gleichen Organe verwaltet wie der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Artikel 110 AHVG⁹ ist sinngemäss anwendbar.

Gliederungstitel vor Art. 80

Dritter Abschnitt: Die Überwachung des finanziellen Gleichgewichts

Art. 80 Sachüberschrift

Aufgehoben

2. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952¹⁰

Art. 28 Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung

¹ Unter der Bezeichnung *Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung* wird ein selbstständiger Fonds gebildet, dem alle auf diesem Gesetz beruhenden Einnahmen und Leistungen gutgeschrieben oder belastet werden.

² Über Einnahmen und Ausgaben der Erwerbsersatzordnung ist gesondert Rechnung zu führen und eine eigene Bilanz zu erstellen.

³ Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

⁴ Der Ausgleichsfonds wird durch die gleichen Organe verwaltet wie der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Artikel 110 AHVG¹¹ ist sinngemäss anwendbar.

⁹ SR 831.10

¹⁰ SR 834.1

¹¹ SR 831.10